

V.

Die Freidingsgenossen zu Eilensen und deren Vernehmung*).

Vom Amtsrichter Fiedeler.

Die folgende Urkunde 1) — ohne Zweifel diejenige, welche H. L. Harland vor Augen gehabt hat, wenn er in seiner

*) Es ist dies, wie der oben S. 120 ff. abgedruckte Aufsatz „Der Proceß des Hildesheimer Bürgermeisters von Mollem“, eine Vervollständigung des Aufsatzes: „Zur Geschichte der Behmgerichte in besonderer Beziehung auf die Braunschweig-Lüneburgischen Lande“ in der Zeitschr. des hist. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1854, S. 184—278, zu dem auch das Folgende einen kleinen Beitrag liefert:

In dem im Vaterl. Archive Jahrg. 1837, S. 272 u. f., und Jahrg. 1838, S. 61 u. f. enthaltenen Aufsätze des verstorbenen Senators Friese zu Northheim: „Andeutungen zur Geschichte der Stadt Northheim“, finden sich 2 auf einen behmgerichtlichen Proceß bezügliche Urkunden, nämlich

- 1) ein Abforderungsschreiben des Herzogs Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg vom 25. März 1464, und
- 2) ein Bannbrief des H. Krebs, Dechanten am heil. Kreuzstifte zu Nordhausen vom 24. September 1466

abgedruckt, woraus im Wesentlichen Folgendes hervorgeht:

Ein gewisser Heinrich Grotebarteldes, welcher von einigen Northheimer Bürgern auf offener Landstraße überfallen und verhaftet worden war, klagte dieserhalb, trotz einer in dieser Steitsache ergangenen schiedsrichterlichen Entscheidung, gegen den Stadtrath und die Gemeinde zu Northheim bei dem Freigerichte zu Volkmersen auf dem Ried, vor welches sodann die Beklagten zu ihrer Verantwortung durch den Freigrafen Heinrich Schmidt geladen wurden.

Die Beklagten leisteten jedoch der Ladung keine Folge und veranlaßten nicht nur, daß Herzog Wilhelm die Sache abforderte, sondern